

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/15 S

L 5 KR 342/09 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 62/08 (SG Landshut)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2015 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer sowie die Richter Dr. Mecke
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw "sofortige Beschwerde/Protest" des Klägers gegen das
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2010 (L 5 KR 342/09) wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 29.4.2015 (Eingang 8.5.2015) "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw. "sofortige Beschwerde/Protest" eingelegt, weil eine "Verletzung des Anspruchs auf Rechtliches Gehör" vorliege, und wendet sich gegen den ihm am 21.4.2015 zugestellten Beschluss des Senats vom 13.4.2015 - B 12 S 2/15 S - sowie vorangegangene instanzgerichtliche Entscheidungen (*Urteil des Bayerischen LSG vom 30.11.2010; Urteil des SG Landshut vom 16.7.2009*). Mit dem genannten Beschluss vom 13.4.2015 hat der Senat eine vom Kläger erhobene "Anfechtungsklage" als unzulässig verworfen, weil einzig statthafter Rechtsbehelf die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen sei, die aber bereits durch unanfechtbaren Beschluss des Senats vom 15.7.2011 - B 12 KR 33/11 B - als unzulässig verworfen wurde.
- 2 Die jetzige "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers ist schon deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einer beim BSG vertretungsberechtigten Person eingereicht worden ist (*vgl § 73 Abs 4 S 1 SGG*). Das Gleiche gilt im Übrigen, soweit man in der Eingabe des Klägers eine Anhörrungsrüge iS von § 178a SGG gegen den Beschluss des Senats vom 13.4.2015 sehen wollte (*zum Vertretungszwang insoweit allgemein BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

